

## V-3

Antragsteller\*innen: LAG Europa

Gegenstand: TOP 8: Sonstige Anträge und Resolutionen

---

# FÜR EINEN FAIREN HANDEL: CETA-VERTRAG NICHT ZUSTIMMEN

1 Europaweit hat die Bewegung gegen die Handelsabkommen CETA und TTIP es geschafft,  
2 eine breite Diskussion und Beschäftigung zu den vielschichtigen Handelsbeziehungen  
3 zwischen Europa, den USA und Kanada anzustoßen. Wir GRÜNE teilen das Anliegen der  
4 Zivilgesellschaft, den internationalen Handel fair und ökologisch zu gestalten, beim Ver-  
5 braucherschutz hohe Standards zu erhalten und die Demokratie und den politischen Ge-  
6 staltungsspielraum ihrer Institutionen zu schützen. Wir haben uns an der Auseinanderset-  
7 zung mit CETA und TTIP beteiligt und unsere politischen Ziele in anspruchsvolle Kriterien  
8 für gute Handelsabkommen übersetzt. Der CETA-Vertragstext liegt nun in fertiger Form vor  
9 und die rechtsgültigen Abstimmungen in den europäischen und nationalen Gremien rü-  
10 cken näher. Durch die Einstufung von CETA als gemischtes Abkommen werden wir GRÜNE  
11 im Europäischen Parlament und im Bundestag über den Vertrag abstimmen. Im Bundes-  
12 rat werden Landesregierungen mit GRÜNER Regierungsbeteiligung über die Ratifizierung  
13 entscheiden. Nach Jahren der Aufklärung und der politischen Kontroverse kommt nun der  
14 Zeitpunkt, um als Partei Bilanz zu ziehen, die von uns definierten Kriterien anzulegen und  
15 den Vertrag zu bewerten.

16

### 17 GRÜNE Kriterien für fairen Handel

18 Für Handelsverträge, die diesen Ansprüchen genügen, haben wir GRÜNE sowohl in der  
19 innerparteilichen Diskussion als auch in den Koalitionsverhandlungen mit der CDU klare  
20 Kriterien definiert und durchsetzen können:

- 21 • Verhandlungen sollten unter Einhaltung größtmöglicher Transparenz stattfinden.  
22 Dazu gehört auch die umfassende und frühestmögliche Unterrichtung von Europa-  
23 parlament, Bundestag und Bundesrat.

- 24 • Das bestehende Schutzniveau muss erhalten bleiben. Standards in den Berei-  
25 chen Verbraucher\*innenschutz, Arbeitsschutz, Umweltschutz, Ernährungssicherheit,  
26 Datenschutz, soziale Sicherheit, Arbeitnehmerrechte, kommunale Daseinsvorsorge,  
27 Kultur und Bildung dürfen nicht abgesenkt, angefochten oder aufgeweicht wer-  
28 den.[1]
- 29 • Es dürfen keine Sonderklagerechte für Investoren geschaffen werden. Sowohl Kana-  
30 da als auch die Länder der EU sind Rechtsstaaten und bieten bereits jetzt die Mög-  
31 lichkeit, sich an nationale und internationale Gerichte zu wenden.
- 32 • Das europäischen Vorsorgeprinzip darf seine starke Stellung nicht verlieren. Daraus  
33 folgt unter anderem der Erhalt von Zulassungs- und Einfuhrregeln für gentechnisch  
34 veränderte Organismen. [2]
- 35 • Die Entwicklung einer nachhaltigen Landwirtschaft und Tierhaltung darf nicht be-  
36 einträchtigt werden. Dazu gehört der Schutz regionaler Erzeugnisse, Qualitätssi-  
37 cherung in der Lebensmittelkette und keine weitere Monopolisierung der landwirt-  
38 schaftlichen Strukturen. [3]
- 39 • Kultur und Bildung sollten kapitelübergreifend vom Regelungsbereich des Abkom-  
40 mens ausgenommen werden, um die mitgliedstaatliche Kulturhoheit zu erhalten.[4]
- 41 • Es darf kein zusätzlicher Privatisierungs- oder Liberalisierungsdruck auf die öffent-  
42 liche Daseinsvorsorge ausgeübt werden[5] – Rekommunalisierungen müssen wei-  
43 terer möglich bleiben. Um die Entscheidungsfreiheit der kommunalen Gebietskörper-  
44 schaften nicht einzuschränken, muss die öffentliche Daseinsvorsorge vom Anwen-  
45 dungsbereich des Abkommens ausgenommen werden. [6]
- 46 • Die Weiterentwicklung unserer ökologischen, sozialen und gesellschaftlichen Stan-  
47 dards muss Gegenstand von öffentlichen Prozessen sein und im Rahmen der Gewalt-  
48enteilung zwischen Legislative, Exekutive und Judikative erfolgen.[7]
- 49 • Zudem muss das europäische Subsidiaritätsprinzip umfassend beachtet werden. Be-  
50 stehende Regulierungen werden auf kommunaler, regionaler, nationaler und euro-  
51 päischer Ebene demokratisch fortentwickelt, dies darf nicht von den Vereinbarungen  
52 transatlantischer Handelsverträge beeinträchtigt werden. [8]
- 53 • Bilaterale Handelsabkommen müssen mit den Zielen des Pariser Weltklimavertrags  
54 vereinbar sein und den Umstieg auf erneuerbare Energien unterstützen. [9]

55 Der vorliegende CETA-Vertrag wird diesem umfangreichen Kriterienkatalog nicht gerecht,  
56 vielmehr widerspricht er in zentralen Punkten unserer Auffassung von fairem Welthan-  
57 del:

58

### 59 **Harmonisierung auf niedrigem Schutzniveau**

60 Mit CETA wird die wechselseitige Anerkennung und Harmonisierung von Standards an-  
61 gestrebt. Der Vertrag droht wichtige politische Regeln und Instrumente des Verbrau-  
62 cher\*innenschutzes abzuschwächen und auszuhebeln. Das Vorsorgeprinzip, ein unerläs-  
63 sliches Wesensmerkmal europäischer Zulassungsverfahren, wird durch CETA geschwächt.

64 Aus einem bewährten Leitprinzip wird im Vertragstext eine Randnotiz einzelner Unterka-  
65 pitel. Stattdessen wird der nordamerikanische Ansatz der Risikoüberprüfung aufgewertet.  
66 Während beim Vorsorgeprinzip ein begründeter Verdacht ausreicht, um ein Produkt oder  
67 ein Verfahren nicht zuzulassen, schreitet beim in Nordamerika vorherrschenden Modell  
68 der Staat erst beim Beweis der Schädlichkeit ein. Dadurch wird präventiven Erzeugungs-  
69 und Einfuhrverboten von risikobehafteten Gütern die rechtliche Grundlage entzogen. Da-  
70 bei können zwischen Verdacht und endgültigem Nachweis einer Schädlichkeit Jahrzehnte  
71 liegen, wie beim Insektizid DDT oder bei Asbest.[10]

72 Die europäischen Standards in der Landwirtschaft und Lebensmittelproduktion würden  
73 durch CETA ebenfalls aufgeweicht. Mit der vereinbarten Kooperation bei gentechnischen  
74 Verunreinigungen, der sogenannten ‚low level presence‘ in Exportgütern, würde die bis-  
75 herige Nulltoleranz aufgegeben. Mit dem neuen Leitprinzip der „wissenschaftsbasierten“  
76 Zulassung würde auch die geltende Opt-out-Regel ins Wanken geraten, die es bislang ein-  
77 zeln EU-Mitgliedsländern erlaubt, den Anbau von Genpflanzen nicht zu genehmigen.

78 Darüber hinaus existiert in Kanada kein System geschützter Herkunftsbezeichnungen. Von  
79 den vielen tausend regionalen Siegeln in Europa werden im CETA-Vertragstext nur 173  
80 Produkte erfasst. Damit besteht die Gefahr, dass kanadische Lebensmittel mit nicht erfass-  
81 ten Produktbezeichnungen zu einer unfairen Konkurrenz für in Europa geschützte Produkte  
82 werden.

83 Dank niedriger Tierschutzbestimmungen und einer stark industrialisierten Massenproduk-  
84 tion liegen Fleischpreise in Kanada rund 25% unter den europäischen. Mit CETA können  
85 demnächst 80.000 Tonnen Schweinefleisch und 50.000 Tonnen Rindfleisch zusätzlich auf  
86 den europäischen Markt kommen. Viele der ohnehin schon stark belasteten Bäuerinnen  
87 und Bauern in Europa werden dadurch nicht länger konkurrenzfähig sein. Die Entwick-  
88 lung einer ökologischeren Landwirtschaft, an der Verbraucher\*innen bewusst teilnehmen  
89 können, ist im Vertrag unzureichend verankert und kaum geschützt.

90 Umgekehrt belastet CETA auch kanadische Landwirte: Mit dem CETA-Abkommen würden  
91 die kanadischen Milcherzeuger insgesamt acht Prozent ihres Käsemarktes an die europäi-  
92 sche Milchindustrie verlieren. So wird die am kanadischen Verbrauch ausgerichtete Milch-  
93 marktregulierung unter Druck gesetzt, dabei könnte das kanadische System Vorbild sein  
94 für den von Krisen geschüttelten europäischen Milchsektor.

95 Der CETA-Vertrag garantiert Unternehmen den freien Austausch von Daten zwischen Ka-  
96 nada und der Europäischen Union, obwohl die Gesetze zum Schutz von privaten Daten in  
97 Kanada deutlich lockerer als in Europa sind. Damit verstößt der Vertrag gegen die Anfor-  
98 derungen des Europäischen Gerichtshofs zum Datenschutz.

99 Den Kultur- und Medienbereich hat Kanada mit Verweis auf die UNESCO-Konvention über  
100 den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen vom Abkommen  
101 ausgenommen, die EU jedoch nur den Teilbereich audiovisuelle Medien. Damit ist die in  
102 Deutschland und Europa geübte, bewährte öffentliche Förderung der Kultur wegen „markt-  
103 verzerrender Effekte“ u.U. nicht mehr möglich. Kultur hat aber vor allem einen nicht be-  
104 zifferbaren geistigen Mehrwert, bei dem die Logik eines freien Marktes nicht greift. Wir  
105 verstehen die Förderung von Theatern, Orchestern, Museen, Bibliotheken, Musikschulen,  
106 Hochschulen, sozio-kulturellen Zentren und öffentlich-rechtlichem Rundfunk u.v.m. als

107 „kulturelle Daseinsvorsorge“. Der Kultur- und Medienbereich muss deshalb aus Handels-  
108 abkommen ausgenommen werden.

109

### 110 **Sonderklagerechte für Konzerne – Investor-Staat-Klagen**

111 Aus guten Gründen lehnen wir GRÜNE Sonderklagerechte für internationale Konzerne ab.  
112 Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass sogenannte „Investor-Staat-Schiedsgerichte“ von  
113 transnationalen Konzernen genutzt werden, um Entscheidungen demokratisch gewählter  
114 Regierungen zu verhindern oder Staaten auf hohe Entschädigungszahlungen zu verklagen.  
115 Das neue „Investment Court System“ (ICS) kann unsere Bedenken nicht entkräften.  
116 Weder das vorgesehene Verfahren zur Ernennung der Schiedsrichter des ICS noch deren  
117 Stellung genügt den internationalen Anforderungen an die Unabhängigkeit von Gerichten.  
118 Die Schiedsrichter des ICS haben weiterhin einen materiellen Anreiz, die Zahl der  
119 aussichtsreichen Klagefälle zu erhöhen.[11] Das vorgesehene „right to regulate“ bleibt zu  
120 unspezifisch und würde die öffentliche Regulierungshoheit nur unzureichend schützen.  
121 Vielmehr würden Investoren sich auf weitreichend interpretierbare und einseitig ausleg-  
122 bare Rechtsbegriffe, wie eine „faire und gerechte Behandlung“, den Schutz vor „Diskrimi-  
123 nierung“ ausländischer Unternehmen sowie „legitime Erwartungen“, berufen können, um  
124 juristisch gegen demokratisch legitimierte Regulierungen vorzugehen, die ihre Geschäfts-  
125 praktiken einschränken. Die Erfahrungen aus anderen Handelsabkommen wie NAFTA, der  
126 nordamerikanischen Freihandelszone, zeigen, dass sich solche Klagen oft gegen Umwelt-  
127 gesetze richten. Im Ergebnis würde demnach vor allem GRÜNE Politik unter den Vorbe-  
128 halt gestellt, milliardenschwere Schadenersatzansprüche und Kompensationen nach sich  
129 zu ziehen oder es wird im Vorgriff gleich ganz auf notwendige Regulierungsvorhaben zum  
130 Schutz von Umwelt und Gesundheit verzichtet.

131

### 132 **CETA gefährdet öffentliche Daseinsvorsorge und Handlungsmöglichkeiten demokratischer 133 Institutionen.**

134 Öffentliche Dienstleistungen stellen für multinationale Konzerne lukrative Sektoren für  
135 Investitionen dar. Mit CETA wird der Versuch unternommen, diese für private Konzerne  
136 weiter zu öffnen und damit die Privatisierung und Liberalisierung der Daseinsvorsorge und  
137 öffentlicher Güter voranzutreiben. Das betrifft besonders auch Länder und Kommunen. Wir  
138 GRÜNE stellen uns dieser Entdemokratisierung entgegen.

139 Besonders problematisch ist der dabei angewandte Negativlistenansatz. Anders als bei  
140 Positivlisten, mit denen die WTO arbeitet, werden dadurch prinzipiell alle öffentlichen  
141 Dienstleistungen für Konzerne geöffnet. Nur die im Vertrag explizit aufgezählten Ausnah-  
142 men werden partiell von diesem Privatisierungsdruck ausgenommen. Und durch die Kla-  
143 gemöglichkeiten von Konzernen unter dem Investitionskapitel können selbst die wenigen  
144 Ausnahmen unter einseitigen Druck geraten und weiter ausgehöhlt werden. Wie löch-  
145 rig die Ausnahmen sind zeigt das Beispiel Wasser. Während die Trinkwasserversorgung  
146 formal nicht privatisiert werden muss, endet diese Regelung bereits bei den Abwasser-  
147 dienstleistungen, für welche es keine europäische Ausnahmen beim Marktzugang und der  
148 Gleichbehandlung ausländischer Investoren gibt.

149 Die von uns geforderte explizite und vollständige Herausnahme der öffentlichen Daseins-  
150 vorsorge – darunter neben der Trinkwasserversorgung u.a. Abwasserentsorgung, öffentli-  
151 cher Personennahverkehr, Sozialdienstleistungen oder Gesundheitsversorgung – konnten  
152 nicht im CETA-Vertrag durchgesetzt werden. Es gibt zwar einen Schutz, dieser bezieht sich  
153 aber nur auf Kernaufgaben des Staates, wie etwa das Gefängniswesen oder die Polizei und  
154 ist damit viel zu kurz gegriffen. Dies bezeugt auch eine Studie im Auftrag der früheren  
155 grün-roten Landesregierung, die eine Reihe von Änderungen im Vertragstext empfiehlt,  
156 die aber nicht umgesetzt worden sind.[12]

157 CETA bedroht hier wie auch in anderen Bereichen die kommunale Selbstverwaltung.

158 Mit CETA laufen wir Gefahr, die Reichweite und die Effektivität von sinnvollen sozial-  
159 ökologischen Regulierungen auszuhöhlen. Die geplante regulatorische Kooperation und  
160 der „Gemischte Ausschuss“, der durch CETA eingerichtet werden und mit weitgehenden  
161 Befugnissen Vertrag und Anhänge auslegen und weiterentwickeln soll, würden den Vor-  
162 rang demokratisch legitimierter Regulierung in Frage stellen oder zumindest schwächen.  
163 Wichtige Entscheidungen würden zunehmend intergouvernemental in Hinterzimmern statt  
164 transparent in Parlamenten getroffen.

165

### 166 **GRÜNE Bilanz des CETA-Vertrags**

167 In der Gesamtschau bestätigt der fertig vorliegende CETA-Vertrag Befürchtungen vor nega-  
168 tive Auswirkungen des Handelsabkommens zwischen der EU und Kanada. Zentrale Kritik-  
169 punkte werden trotz der Nachverhandlung des ursprünglichen Vertragsentwurfes und trotz  
170 zusätzlicher Auslegungserklärung nicht entschärft. Letztere bewirkt weder eine rechts-  
171 wirksame Korrektur von Vertragsinhalten noch trägt sie zur Definierung und Eingrenzung  
172 unklarer und weitauslegbarer Rechtsformulierungen bei.

173 Die Potenziale fairen Handels den Lebensstandard zu heben, die Rechte von Arbeitneh-  
174 mer\*innen zu stärken und die ökologische Transformation der Wirtschaft voranzubrin-  
175 gen und sinnvolle Regulierung auf hohem Niveau zu harmonisieren wurden nicht aus-  
176 geschöpft. Absichtserklärungen, den Vertrag an einigen Stellen durch Zusatzprotokolle zu  
177 entschärfen, sind vage. Nicht zuletzt das Gutachten von Martin Nettesheim im Auftrag der  
178 Landesregierung und die Expertenanhörung im Landtag haben gezeigt, dass die Kritik an  
179 CETA substantiell ist und die Zweifel berechtigt sind. In der Gesamtbetrachtung ergibt  
180 sich für uns GRÜNE folgende Bewertung des Handelsabkommens zwischen der EU und  
181 Kanada:

182 CETA widerspricht den Kriterien, die wir GRÜNE an faire Handelsabkommen anlegen. Nach  
183 den von uns in mehreren Beschlüssen festgelegten Bedingungen und roten Linien ist und  
184 bleibt CETA nicht zustimmungsfähig. Das muss weiterhin GRÜNE Haltung auf allen Ent-  
185 scheidungsebenen sein.

186 Wir GRÜNE setzen uns weiter für Handelsabkommen ein, die transparent verhandelt wer-  
187 den, an sozialen, ökologischen und menschenrechtlichen Kriterien ausgerichtet sind und  
188 zugleich die etablierten demokratischen und rechtsstaatlichen Institutionen nicht schwä-  
189 chen und bewährten Prinzipien in Gesundheits-, Verbraucher- und Umweltschutz wie das  
190 Vorsorgeprinzip stärken und verbreiten statt sie zu schwächen oder zu gefährden. Nur  
191 wenn Handelsabkommen diesen Maßstäben folgen, können sie hilfreich zur Erreichung

192 unserer politischen Ziele sein. Die EU sollte gleichzeitig alles daransetzen, multilaterale  
193 Verhandlungen nach den Maßstäben von Demokratie und fairem Handel neu zu beleben.

194

195 **Einzelnachweise:**

196 [1] Siehe Punkt 5 des Eckpunktepapiers der Landesregierung vom 17.3.2015

197 [2] Vgl. Punkt 7 des Eckpunktepapiers der Landesregierung vom 17.3.2015

198 [3] Siehe Punkt 15 des Eckpunktepapiers der Landesregierung vom 17.3.2015

199 [4] Siehe Punkt 12 des Eckpunktepapiers der Landesregierung vom 17.3.2015

200 [5] Siehe Punkt 14 des Eckpunktepapiers der Landesregierung vom 17.3.2015

201 [6] Siehe S. 43 f. des Landtagswahlprogramms im Fettdruck

202 [7] Siehe S. 43 f. des Landtagswahlprogramms

203 [8] Vgl. Punkt 10 des Eckpunktepapiers der Landesregierung vom 17.3.2015

204 [9] Vgl. Punkt 19 des Eckpunktepapiers der Landesregierung vom 17.3.2015

205 [10] Vgl. Öffentliche Anhörung des Baden-Württembergischen Landtags vom 30. Septem-  
206 ber 2016

207 [11] Deutscher Richterbund, Peter Schneiderhahn Stellungnahme zur Errichtung eines In-  
208 vestitionsgerichts für TTIP Februar 2016

209 [12] Prof. Dr. Martin Nettesheim: Die Auswirkungen von CETA auf den politischen Gestal-  
210 tungsspielraum von Ländern und Gemeinden Seite 13

## Begründung

erfolgt mündlich

## Antragsteller\*innen

Landesarbeitsgemeinschaft Europa